

sahen, vor dem Investiturstreit begonnen; sie wurde durch diesen beschleunigt. „Regalia“ brachten schon von der Sprache her deutlicher als „publice functiones“ die institutionelle Zugehörigkeit bestimmter Rechte zum „regnum“ zum Ausdruck.

Der „öffentliche“ Charakter dieser Rechte war in Italien stets gewahrt worden. Ihre prinzipielle Zugehörigkeit zur Sphäre königlicher Herrschaft wurde aber in dem Augenblick, in dem die Regalienfrage politische Brisanz erlangte, im Investiturstreit, für den Bereich der Kirche aufs schärfste bestritten. Die „öffentlichen“ Rechte sollten dem Einfluß des Königs teilweise entzogen werden und an die Kirche übergehen. Um dies zu verhindern, bedurfte es nicht einfach nur eines anderen, die Zugehörigkeit zum Reich stärker betonenden Wortes. Selbst die Distinktion zwischen Temporalien und Spiritualien allein hätte dem König die „Öffentlichkeit“ der an die Kirche vergebenen Rechte und Besitzungen nicht retten können. Gegen solche Aufspaltung hatte die Kirche ein starkes Argument zur Hand. Wie Leib und Seele nicht zu trennen seien, so könnten auch Temporalien und Spiritualien einer Kirche nicht zerschnitten werden¹⁶⁸). Es bedurfte vielmehr eines neuen, zuletzt auch von der Kirche anerkannten Verständnisses für „öffentliche“ Rechte. Dieses hatte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts in Italien, nicht erst durch den Investiturstreit veranlaßt, ältere Ansätze aufnehmend, sich auf überkommene und „erneuerte“ römische Anschauungen stützend, allmählich durchgerungen¹⁶⁹). Erinnert sei nur an den „*Libellus de cerimoniis aule imperatoris*“, der in der Zeit der Tusculanenherrschaft in Rom entstand und feststellte: *Omnes munitiones, omnes artes, omnes portus aquarum, pontes, fortitudines, luppanaria, burgi, clibana, aque molendina, vene metallorum omnium sunt ... monocratoris*. Die sachliche Nähe dieses Textes zu den „*iura regalia*“ der paveser „*Instituta regalia*“ einerseits — man beachte die „*artes*“ — zu den jüngeren Regalienaufzählungen andererseits ist nicht von der Hand zu weisen. Eine Gruppe bestimmter Rechte wurde herausgegriffen und besonders behandelt. Ja, es weist

¹⁶⁸) So schon Guido (von Arezzo?, Humbert v. Silva Candida?, vgl. Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann-Schmale 3 S. 870, S. 934), MGH Lib. de lite 1 S. 6; auf dem Höhepunkt der Diskussion etwa Placidus von Nonantola, *Liber de honore ecclesie* c. 41B, MGH Lib. de lite 2 S. 586, 25 ff.; aufgegriffen bei Ivo von Chartres, Panormia III, 123.

¹⁶⁹) Dazu Ficker, *Forschungen* 1 S. 1 ff.; Th. Mayer (wie oben Anm. 128) bes. S. 296 ff.; Beumann (wie oben Anm. 132) passim; Schramm, *Renovatio* 1 S. 275 ff.; Hoffmann, in: DA 20 (1964) S. 392 ff.; Krause, in: ZRG Germ. 75, S. 227 f.; ders., in: ZRG Germ. 82, S. 29 ff. (Gesetzgebung).